



# Obermusbach

Home

Unser Dorf

Einblicke

Hausgeschichten

Alte Geschichten

Leader+

Alte Ansichten

Verkehr

Links

Kontakt

Archiv

## Von der Arbeit des Wald- und Feldschütz, Nachtwächter, Ortsdiener und Messner in Obermusbach

In den Gemeinderatsprotokollen von 1848 bis 1893 finden wir die Aufgabenbeschreibung des Wald- und Feldschütz von Obermusbach.

Am 8. Dezember 1854 wird **Gottlieb Benz, 46 Jahre alt, gebürtig aus Rodt** als Waldschütz angestellt mit ähnlichen Arbeitsvertrag wie unten beschrieben. Er erhielt jedoch nur 70 Gulden jährlich.

Es findet sich noch ein Nachtrag im Arbeitsvertrag: *Ferner da in neuster Zeit der Bettel auf die bedauerlichste Weisse überhand nimmt, so hat Benz die Verpflichtung, auf Verlangen seiner Vorgesetzten dieselben aus dem Ort zu jagen.*

Im folgenden die originale Arbeitsbeschreibung aus dem Gemeinderatsprotokoll.

### Verhandelt am 23. Februar 1856

Heute am obigen Datum wurde ein Wald-Feldschütz und Nachtwächter gedingt in der Person des **Jakob Schübel von Haiterbach** unter folgenden Bedingungen:

1. Wird derselbe als Wald- und Feldschütz für die ganze Ortsmarkung angestellt und demselben die gewissenhafte Obhut über dieselbe anvertraut.
2. Als Orts- und Polizeidiener wird demselben alle Geschäfte zur möglichsten Gewissenhaftigkeit zur Pflicht gemacht.
3. Als Nachtwächter hat derselbe von Martini an von Abends 11 bis Morgens 3 Uhr zu wachen bis Georgi, von Georgi aber bis Martini von Abends 10 Uhr bis Morgens 4 Uhr zu wachen.
4. Als Messner hat derselbe Morgens, Mittags und Abends zu läuten, wobei demselben keine besondere Belohnung gebührt, dagegen aber das Wohnrecht unentgeltlich auf dem Rathause eingeräumt ist, dagegen gebührt demselben bei Leichen die Regulativmässige Gebühr, wie solche im Stiftungsratsprotokoll beschrieben ist. Die Belohnung wird folgendermaßen reguliert wobei sich Schübel selbst zu verköstigen hat und von seiner Dienstherrschaft sonst nichts anzusprechen hat.
 

Als Waldschütz	60 Gulden
Feldschütz	10 Gulden
Amtsdiener	10 Gulden
Nachtwächter	10 Gulden

zusammen **90 Gulden im Jahr.**

Der Dienst beginnt am 1. April 1856 und ist vorläufig gültig auf 1 Jahr.

Bedingungen sind folgende:

### Kündigung des Waldschützen Schübel.

#### Verhandelt den 24. September 1861

*Der Ortsvorstand hat der versammelten Bürgerschaft folgendes vorzutragen:*

*Nach der Wahrnehmung führt der unter dem 25. Februar 1856 angestellte Wald- und Feldschütz Jakob Schübel geb. von Haiterbach einen leichtsinigen Lebenswandel. Dadurch Betrunkenheitsein nicht selten sind, und dadurch wird der Dienst des Schübel auf daß gröblichste vernachlässigt, namentlich hört man solches von auswärtigen Waldbesitzern zur Genüge, und es haben sagen bedeutende Waldbesitzer der hießigen Markung die Hut ihrer Waldungen andren Waldschützen anvertraut und übergeben, ferner als Amtsdienner hätte Schübel alle Tage einmal bei dem Schultheißen zu erscheinen, dießes geschieht wöchentlich kaum 2 mal.*

*Als Nachtwächter darf behauptet werden, daß derselbe in einem ganzen Jahr nach keine 3 Nächte vorschriftsmäßig die Wache versah.*

*Unter dießen Umständen wurde dem Schübel der Dienst am 23. d. Monats gekündigt, worauf derselbe noch die Antwort gab, daß es ihm heute noch recht sei.*

*Der Gemeinderat und Bürgerausschuß beschließt, daß unter den vorgetragenen Umständen Schübel bis zum 1. Oktober seinen Dienst aufhört, und seine Besoldung am letzten September 1861 aufhört.*

#### Zur Beurkundung

Gemeinderat	Bürgerausschuß
Braun	Ziefle
Bohnet	Frey
Seeger	Döttling
Schneider	

#### Verhandelt den 4. Oktober 1861

Als neuer Wald- und Feldschütz wird Jakob Schneider, 50 Jahr alt, von Untermusbach eingestellt. Der Arbeitsvertrag entspricht dem aufgeführten, jedoch ohne Wohnung im Rathaus und dafür die Nutzung des Rathausgartens. Er erhält 110 Gulden jährlich, von der Regulativmässigen Gebühr erhält er jedoch nur ein Drittel.

#### Preisvergleich für den Lohn:

Ein Straßenarbeiter erhält pro Tag 48 Kreuzer ( 1 Gulden hat 60 Kreuzer).

Ein Farren (Zuchtbulle) kostet 90 Gulden.

*Dem angestellten Waldschützen wird zur Pflicht gemacht die ihm anvertrauten Ämter mit möglichster Gewissenhaftigkeit zu versehen., ferner hat Schübel das Recht seinen Dienst auf 4 Wochen zu kündigen, dagegen haben die vorgesetzten Bauerschaft das Recht dem Schübel auf 4 Wochen zu kündigen.*

*Schübel darf seine Familie unter keinen Umständen hier Aufenthalt geben. Ferner gebührt dem angestellten Wald- und Feldschützen die Hälfte der einbringlichen Kosten und als Amtsdieners die Regulatormässige Gebühren.*

*Nachtrag: Das nötige Brennholz erhält Schübel unentgeltlich.*

*Zur Beurkundung*

<i>Gemeinderat</i>	<i>Bürgerausschuß</i>
<i>Braun</i>	<i>Seeger</i>
<i>Ziefle</i>	<i>Schneider</i>
<i>Wurster</i>	<i>Frey</i>
<i>Bohmet</i>	
<i>Seeger</i>	

**Erklärung:**

Unter Regulatormässiger Gebühr versteht man die Totengräberkosten.

Unter "die Hälfte der einbringlichen Kosten" versteht man die Hälfte von einzutreibenden Strafgeld.

Ermittelt und aufgeschrieben von Hans Rehberg.

© HRehberg 2008 | Impressum |